

Nachtrag zum Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung «Säge»

In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 29 bis 34 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung vom 11. April 1996 (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) sowie gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2; abgekürzt GG) werden die nachfolgend aufgeführten Artikel des Schutzzonenreglements für die Grundwasserfassung «Säge», vom Baudepartement (heute Bau- und Umweltdepartement) genehmigt am 30. April 1998; durch den Gemeinderat Andwil wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Säge, Koordinaten: 2'738'705 / 1'255'855.

Art. 2a Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Wasserversorgung Andwil-Arnegg überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften¹ und führt periodisch eine Gefahrenanalyse durch². Änderungsbedarf an den Schutzzonenvorschriften oder Verstösse meldet sie unverzüglich der politischen Gemeinde. Die Inhaberin der Wasserfassung kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Wasserversorgung Andwil-Arnegg im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Grundwasserschutzzonen S1 und S2 sind auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 2b Überwachung der Grundwasserqualität³

Das Rohwasser ist durch die Wasserversorgung Andwil-Arnegg regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁴ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁵.

Die politische Gemeinde und die kantonale Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen) sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen⁶ nicht erfüllt sind;

¹ Beiblatt Anmerkungen Bst. b

² Art. 3 Abs. 3 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (SR 817.022.11; TBDV)

³ Art. 47 GSchV (SR 814.201)

⁴ Art. 7 und 25 ff. des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; LMG); Art. 74 ff. und 81 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02; LGV); Art. 3 und 4 Abs. 2 TBDV (SR 817.022.11)

⁵ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (SR 814.201)

⁶ Art. 3 und Anhänge 1–3 TBDV (SR 817.022.11)

- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung, die Gewässerschutzverordnung oder die Altlasten-Verordnung⁷ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

II. Bestimmungen für die Zone S3

Art. 6 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht⁸.

⁷ Art. 9 und Anhang 1 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, SR 814.680; AltIV)

⁸ Art. 22 GSchG (SR 814.20);
Art. 32 und 32a und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. e bis i GSchV (SR 814.201);
Beiblatt Anmerkungen Bst. f

III. Bestimmungen für die Zone S2

Art. 12 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, die das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht⁹.

Art. 13 bis 16: aufgehoben

Art. 17 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht¹⁰ und den ergänzenden Richtlinien¹¹.

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 18 Pflanzenschutzmittel und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richten sich nach dem Bundesrecht¹².

V. Besondere Bestimmungen

Art. 21 Schmutzwasserleitungen in der Zone S2

Folgende bestehende Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 sind ausnahmsweise zulässig:

- Freispiegelleitungen aus doppelwandigen Kunststoffrohren entlang Müliweierstrasse und teilweise einwandige Hausanschlüsse (Gebäude-Vers.-Nrn. 338 und 339, 343 und 344 sowie 593)
- einwandige Verbindungsleitung sowie Zuleitung zu Hausanschlüssen (Gebäude Vers.-Nrn. 415, 416, 420, 421 und 422) westlich des Dorfbaches.

Es gelten die Übergangsbestimmungen für Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 (Art. 24).

Bei einer wesentlichen Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnameregulung zu überprüfen.

⁹ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (SR 814.201)

¹⁰ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV (SR 814.81)

¹¹ Beiblatt Anmerkungen Bst. j

¹² Anhang 2.4 Ziff. 1.4 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (SR 814.81); Art. 25 WaV (SR 921.01); Beiblatt Anmerkungen Bst. k

Art. 21a Besondere Massnahmen der Wasserversorgung

Die bakteriologische Qualität des Rohwassers ist mindestens viermal jährlich, die chemisch-physikalische mindestens zweimal jährlich zu kontrollieren. Die Beprobungshäufigkeit und der Analyseumfang wird in Absprache mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen sowie dem Amt für Wasser und Energie festzulegen.

Eine Entkeimungsanlage ist vorsorglich zu betreiben.

Die Wasserversorgung trifft Vorkehrungen, welche die Versorgung mit Trinkwasser bei einem Ausfall der Fassung gewährleisten.

VI. Übergangsbestimmungen für bestehende Bauten und Anlagen

Art. 22 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten in der Zone S2

Bestehende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (z.B. Tankanlagen) sind innert fünf Jahren oder bei Fälligkeit der nächsten Revision stillzulegen¹³.

Der Zustand der Anlagen ist innert Jahresfrist zu prüfen. Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich stillzulegen oder bis zur Stilllegung vorläufig zu sanieren.

Art. 22a Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S¹⁴ an die Bestimmungen gemäss Kapitel II und III des Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 23 Schmutzwasserleitungen in der Zone S3

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen¹⁵. Die zuständige Gemeindebehörde sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 24 Schmutzwasserleitungen in der Zone S2

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert fünf Jahren aus der Zone S2 zu verlegen oder stillzulegen.

Die gemäss Art. 21 ausnahmsweise zulässigen Schmutzwasserleitungen sind wie folgt auf Dichtheit der zu prüfen:

- Schmutzwasserleitungen (Freispiegelleitung aus doppelwandigen Kunststoffrohren):
innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre

¹³ Art. 31 Abs. 2 Bst. b und Art. 32a GSchV (SR 814.201)

¹⁴ Art. 31 Abs. 2 GSchV (SR 814.201)

¹⁵ Art. 15 GSchG (SR 814.20);
Beiblatt Anmerkungen Bst. g

- Hausanschlüsse: innert einem Jahr und nachher alle fünf Jahre

Der Gemeinderat sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Werden an den ausnahmsweise zulässigen Schmutzwasserleitungen Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu sanieren. Innert drei Jahren sind besondere Schutzmassnahmen (Doppelrohr oder gleichwertig) zu treffen.

Art. 26 bis 28: aufgehoben

Art. 29 Landwirtschaftliche Anlagen in der Zone S3

Bestehende Güllebehälter und deren Zuleitungen, sowie Mistlagerplätze sind innert Jahresfrist und nachher alle fünf Jahre auf Dichtheit zu prüfen. Der Gemeinderat sorgt für die Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Anlagen sind unverzüglich zu sanieren oder stillzulegen.

Art. 30 Fristen

Die in Art. 23 bis 29 dieses Nachtrages vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können unter den in Art. 32 dieses Nachtrages genannten Voraussetzungen mit Zustimmung des Amtes für Wasser und Energie um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Nachtrags.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Ausnahmegewilligungen

Die zuständige Stelle des Kantons kann von den Vorschriften dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen¹⁶, wenn:

- a. die Anwendung der Vorschriften für den Betroffenen zu einer unzumutbaren Härte führt,
- b. der Ausnahmegewilligung keine wesentlichen öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- c. alle zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden, und
- d. der Ausnahmegewilligung keine zwingenden eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 33 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹⁷ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

Art. 37 Vollzugsbeginn

Der Nachtrag zum Reglement wird mit Genehmigung durch das Bau- und Umweltdepartement angewendet. Vorbehalten bleibt die aufschiebende Wirkung allfälliger Rechtsmittel. Nach Ablauf

¹⁶ Art. 34 Abs. 2 GSchVG (sGS 752.2) in Verbindung mit Art. 2 GSchVV (sGS 752.21)

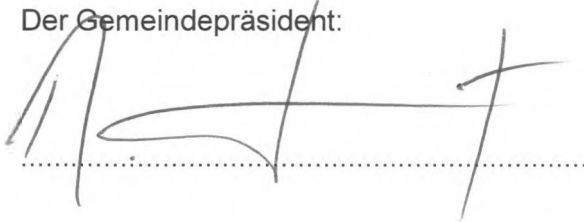
¹⁷ Beiblatt Anmerkungen Bst. a

der Rechtsmittelfrist und Abschluss allfälliger Rechtsmittelverfahren wird der Erlass ohne Weiteres vollzogen». ¹⁸

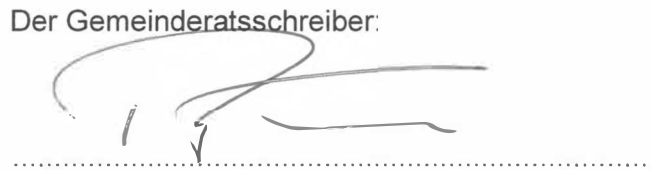
Vom Gemeinderat Andwil erlassen am

21. Oktober 2024

Der Gemeindepräsident:



Der Gemeinderatsschreiber:



Öffentliche Auflage vom

7. März 2025 bis 5. April 2025

Vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am **- 2. Sep. 2025**

Für das Bau- und Umweltdepartement
Der Leiter des Amtes für Wasser und Energie:



¹⁸ Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11)

Beiblatt Anmerkungen

Stand September 2021

- a. Wegleitung Grundwasserschutz; Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), heute Bundesamt für Umwelt (BAFU), Bern; 2004.
- b. SVGW-Richtlinie W2, Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen; Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Zürich; Ausgabe März 2005.

SVGW-Richtlinie W12, Leitlinie für gute Verfahrenspraxis in Trinkwasserversorgungen, speziell Leitlinienpunkt D6 Einhaltung der Schutzmassnahmen in den Grundwasserschutzzonen; SVGW, Zürich; Ausgabe Mai 2017.
- c. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»; Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), Glattbrugg; 2019.

Merkblatt AWE 184: Regenwasserentsorgung; Amt für Wasser und Energie (AWE), Amt für Umwelt (AFU) und Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) des Kantons St.Gallen.
- d. Richtlinie für die Verwertung mineralischer Bauabfälle, Umwelt-Vollzug Nr. 0631; BAFU, Bern; 2006.
- e. Merkblatt AFU 001: Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen (Zonen S); AFU und AWE, St.Gallen.
- f. Klassierung wassergefährdender Flüssigkeiten; Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVV), Bern; Stand: 1. Januar 2019.

Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Version 2.19 - 2006); VSE, Aarau; 1. März 2006.
- g. SIA-Norm 190, Kanalisationen; Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Zürich; Ausgabe 2017.

Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung - Planung und Ausführung (Schweizer Norm SN 592000); VSA/suissetec; Ausgabe 2012.

Erhaltung von Kanalisationen, VSA, 2007/2009/2014: Ordner mit Richtlinien 1–5; insbesondere:
 - Betrieblicher Unterhalt von Entwässerungsanlagen; Ausgabe 2014;
 - Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen; Ausgabe 2002.
- h. VSA-Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter»; VSA, Glattbrugg; 2019.

Richtlinie Strassenabwasserbehandlung an Nationalstrassen; Bundesamt für Strassen (ASTRA), Bern; 2013.

Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen; Bundesamt für Verkehr (BAV) und BAFU, Bern; August 2018.
- i. Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1101; BAFU und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Bern; 2011, teilrevidierte Ausgabe 2021.

Merkblatt AFU 093: Gewässerschutzrechtliche Zulassungsbedingungen für Güllebehälter und Mistlagerplätze; AFU, St.Gallen.
- j. Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft; Umwelt-Vollzug Nr. 1225; BAFU und BLW, Bern; 2012.
- k. Pflanzenschutzmittelverzeichnis; BLW, Bern; laufend aktualisierte Datenbank.

Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und S_h (z.T. auch gültig für Zone S3); BLW, Bern; 1. Dezember 2020.

Relevanz von Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grund- und Trinkwasser; BLW, Agroscope, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), Bern; Januar 2021.

Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Säge, Gemeinde Andwil

Beilage:

Stand der Umsetzung der Übergangsbestimmungen im bisherigen Schutzzonenreglement (vom Baudepartement, heute Bau- und Umweltdepartement, genehmigt am 30. April 1998.

Art. Nr. (bisheriges Reglement)	Gegenstand	Betroffene Objekte / Ausgeführte Arbeiten / Aktueller Stand (kurze stichwortartige Beschreibung, was gemacht wurde, Handlungsbedarf, Prüfprotokolle, erledigt, pendent usw.)	Verantwortliche Auskunftsstelle (Amt)	Datum der Überprüfung
23	Schmutzwasserleitungen in der Zone S3	Die öffentlichen Abwasserkanäle (Mischabwasser) wurden im Jahre 2012 mit Hochdruck gereinigt und anschliessend mit Kanalfernsehen aufgezeichnet und ausgewertet. Von den privaten Grundstücksentwässerungsleitungen sind keine Kanalfernsehaufnahmen vorhanden. Dichtigkeitsprüfungen wurden keine vorgenommen. In Jahr 2016 wurden, nach Massgabe eines Sanierungskonzeptes, sämtliche privaten und öffentlichen Kanäle gespült, mittels Kanalfernsehen aufgenommen und — wo möglich — Dichtigkeitsprüfungen gemacht. Allfällige Sanierungen der öffentlichen Leitungen sind seit 2017 ausgeführt. Die Prüfungen wurden durchgeführt. Die privaten Liegenschaftseigentümer werden aufgefordert, die privaten Leitungen zu sanieren. Die Eigentümer wurden orientiert und die Prüfungen wurden durchgeführt. Artikel bleibt.	Wälli Ingenieure AG,	Dezember 2017
24	Schmutzwasserleitungen in der Zone S2	Gleiche Untersuchungen wie bei der Zone S3 Die Auswertungen zu den Prüfungsergebnissen liegen vor. Artikel bleibt.	Wälli Ingenieure AG	Dezember 2017

25	Tankanlagen in der Zone S3	Die Revisionen der bestehenden Tankanlagen in den Liegenschaften GS-Nrn. 494, 495, 496 497 501 und 333 entlang der Dorfstrasse wurden in den Jahren 1997 bis 2016 durchgeführt. Es sind zwingend die geltenden Vorschriften einzuhalten. Die Tankanlage GS-Nr. 123 ist ausser Betrieb. Artikel bleibt.	Bausekretariat Andwil	2016
26	Tankanlagen in der Zone S2	Die Heizungsanlage auf GS-Nr. 78 wurde durch eine Luft-Wasser-Wärmepumpe ersetzt. Artikel aufgehoben.	Bausekretariat Andwil	2016
27	Verkehrsanlagen in der Zone S3	Die Signalisation "Wasserschutzgebiet" wurde gemäss Schreiben der Kantonspolizei vom 31. August 2007 an die Gemeinde Andwil angeordnet. Gleicher Sachverhalt wie bei Art. 27 Artikel aufgehoben.	Kapo SG Gemeinderat Andwil	Schreiben vom 31.08.2007
28	Verkehrsanlagen in der Zone S2	Die Signalisation "Wasserschutzgebiet" wurde gemäss Schreiben der Kantonspolizei vom 31. August 2007 an die Gemeinde Andwil angeordnet. Es sind keine weiteren Signalisationen erforderlich, da keine durchfahrt vorhanden ist. Die Müliweiherstrasse dient nur den Anstössern: Die Beschilderung ist ausreichend. Artikel aufgehoben.	Kapo SG Gemeinderat Andwil	Schreiben vom 31.08.2007
29	Landwirtschaftliche Anlagen in der Zone S3	Prüfung Güllengrube GS-Nr. 123 Artikel bleibt.	Gemeinderat Andwil	
	Hinweis:	Die Müliweiherstrasse wird über die Schulter direkt in den Bach entwässert. Die Güllengruben GS-Nr. 76 (S2) und GS-Nr. 333 (S3) sind nicht mehr in Betrieb.		

In der Spalte «Betroffene Objekte / Ausgeführte Arbeiten / Aktueller Stand» sind die Beschreibungen zu aktualisieren
Wo nicht vorhanden, ist das jeweilige Datum der Überprüfung zu ergänzen; Name / Auskunftsstelle / Datum